

An die  
Sport- und Schützenvereine  
im Landkreis Haßberge

|                        |                              |
|------------------------|------------------------------|
| Ihre Zeichen           |                              |
| Ihre Nachricht v.      |                              |
| Organisationseinheit   | <b>FB 11 - Kommunalwesen</b> |
| Unsere Zeichen         | I/2 - 520/1-4                |
| <b>Sachbearbeitung</b> | <b>Herr Albert</b>           |
| Erreichbarkeit         | s. Öffnungszeiten            |
| Telefon                | 09521 27-208                 |
| Fax                    | 09521 27-290                 |
| E-Mail                 | kommunales@hassberge.de      |
| Datum                  | 20.12.2023                   |

## Vereinspauschale für Sport- und Schützenvereine des Freistaates Bayern für 2024

**Anlagen:** Erklärung Lizenzinhaber/in des Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration (für das Jahr 2024)  
Datenschutzhinweis des Landratsamtes Haßberge

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend werden Ihnen die Antragsunterlagen für das Jahr 2024 übersandt.

Für das Verfahren steht Ihnen wieder ein zentral entwickelter Online-Antrag auf Gewährung der Vereinspauschale zur Verfügung. Der Antrag kann über den BayernStore, der Internetseite des Landratsamtes Haßberge

oder über folgenden QR-Code  
abgerufen werden.



Zur Authentifizierung im Onlineantrag stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- ELSTER-Unternehmenskonto
- BayernID (Authega Elster-Zertifikat, Online-Ausweisfunktion eID)



Landratsamt Haßberge  
Am Herrenhof 1  
97437 Haßfurt  
Mo-Fr: 08:30 – 12:30 Uhr  
Do: 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:  
Telefon 09521 27-0  
Fax 09521 27-101  
E-Mail post@hassberge.de  
WWW www.hassberge.de

Bankverbindung:  
Sparkasse Schweinfurt-Haßberge  
IBAN: DE91 7935 0101 0190 0000 26  
SWIFT/BIC: BYLADEM1KSW  
Steuernummer: 249/114/50158



Folgende Änderungen wurden im Online-Antrag vorgenommen:

- Die Eingabe der IBAN ist nun auch mit Leerzeichen möglich.
- Die Größe des Datei-Uploads wurde von 5 MB auf 10 MB erhöht.
- Bei der Mitgliederzahl wurde zur Klarstellung der Hinweis „Anzugeben sind die Mitglieder, die zum 31.12. des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres gegenüber der zuständigen Dachorganisation (z.B. BLSV, BSSB, OSB, BVS) gemeldet sind.“ eingefügt.
- Sofern bei der Anzahl der Mitglieder mit Behinderung „0“ eingegeben wird, entfällt nun die zwingende Angabe einer dahingehend erfolgten Meldung.
- Ferner können künftig mit einem Mobilgerät abfotografierte Dateien hochgeladen werden.

Alternativ steht Ihnen auch für dieses Jahr wieder ein PDF-Antragsformular zur Verfügung, welches über den Internetauftritt des Landkreises Haßberge heruntergeladen werden kann.

#### Besondere Neuerungen im Hinblick auf die Vereinspauschale 2024:

- Erklärung zur Teilung von Lizenzen:  
Die Vorlage der „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“ ist ab dem Förderjahr 2024 **nicht** mehr erforderlich. Lediglich bei der tatsächlichen Aufteilung einer Lizenz auf zwei Vereine ist die in der Anlage beigefügte Erklärung zur Teilung von Lizenzen beizulegen.

Dies sorgt für eine erhebliche Erleichterung in der Beantragung der Vereinspauschale, da nun auch sämtliche Lizenzen in Kopie oder digitaler Form ohne die unterschriebene Lizenzklärung eingereicht werden können.

- Geplante Einführung einer Höchstgrenze:

Nach den geltenden Sportförderrichtlinien spielte es bisher keine Rolle, ob die im Antrag zur Vereinspauschale geltend gemachten Mitglieder tatsächlich aktiv am Sportbetrieb des Vereins teilgenommen haben. Gerade große Fansportvereine erhielten jährlich hohe Beträge aus der Vereinspauschale, auch wenn es sich bei Mitgliedern nur um vergleichsweise wenige aktive Sportlerinnen und Sportler und zum weit überwiegenden Teil um lediglich „passive“ sogenannten „Fanmitglieder“ handelt.

Um diese Fehlsteuerung zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Mittel der Vereinspauschale zweckentsprechend der tatsächlichen Sportförderung eingesetzt werden, bestehen aktuell Überlegungen, die Geltendmachung der Mitglieder je Verein bereits ab dem Förderjahr 2024 von den eingesetzten Trainer- und Übungsleiterlizenzen abhängig zu machen. Die bisherige Regelung zur Anrechenbarkeit von Trainer- und Übungsleiterlizenzen, die sogenannte Kappungsgrenze nach Nr. 5.1.6.4 SportFöR könnte im Gegenzug entfallen.

Da sich diese Regelung noch in Abstimmung befindet, werden die Vereine gebeten, alle im Verein eingesetzten Trainer- und Übungsleiterlizenzen anzugeben.



Um den Vereinen im Hinblick auf die geplante Neuregelung Planungssicherheit zu geben, ist im Falle der Umsetzung eine Übergangsregelung geplant, die mithilfe eines Vergleichs des Förderjahres 2023 sicherstellt, dass im Förderjahr 2024 kein Verein schlechter als nach bisheriger Regelung gestellt wird.

Der Stichtag für die Beantragung der **Vereinspauschale ist im Jahr 2024 Freitag, der 01. März 2024.**

Wie bisher muss der Antrag vollständig bis spätestens 01. März 2024 entweder in der Kreisverwaltungsbehörde oder bei der Deutschen Post bzw. einem lizenzierten Postdienstleister abgegeben worden sein, d. h. alle Angaben und Anlagen enthalten. Im Bedarfsfall ist das Abgabedatum des Antrags bei der Post vom Antragssteller nachzuweisen. Die zu berücksichtigenden Trainer- und Übungsleiterlizenzen müssen am Stichtag im Original bzw. als Kopie abgegeben worden sein.

Es handelt sich bei der Vereinspauschale um eine sogenannte Ausschlussfrist. Die Nachreichung von Unterlagen bzw. spätere Ergänzung eines Antrags ist nicht möglich. Unvollständige oder später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Albert